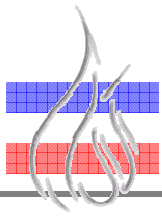


Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehren Stormarn

Die Förderrichtlinien des *Förderverein Jugendfeuerwehren Stormarn e.V.* wurden von der Mitgliedsversammlung am 15.07.2009 beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Teil A Allgemeine Richtlinien

1. Antragsberechtigt sind alle Jugendfeuerwehren des Landkreises Stormarn sowie der Kreisjugendfeuerwehrausschuss Stormarn, im Folgenden genannt die Jugendfeuerwehren.
2. Anträge sind schriftlich bis zum 30.04. des laufenden Jahres der Förderungsmaßnahme zu stellen. Der Antrag auf Förderung wird mit den jeweils gültigen Formblättern gestellt. Die Angaben zur Förderungsmaßnahme sind vom Leiter der Feuerwehr zu bestätigen. Bei Befürwortung der Maßnahme durch den Förderverein, wird der mitgeteilte Förderbetrag zweckgebunden und verbindlich reserviert.
3. Förderungswürdig sind Materialien, Veranstaltungen und Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit der Stormarner Jugendfeuerwehren im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
4. Ausgeschlossen sind Materialien, Veranstaltungen und Aktivitäten, deren Schwerpunkte in der feuerwehrtechnischen Arbeit liegen, insbesondere Leistungen, für die der Träger der Jugendfeuerwehr zuständig ist.
5. Voraussetzung für eine Förderung ist ein dem Antrag zugrunde liegender Mindestaufwand für die Jugendfeuerwehr von € 500,--.
6. Bei Ablehnung einer Maßnahme kann die Förderung ein zweites Mal für das folgende Jahr nach Teil A Abs. 2 beantragt werden.
7. Nach Durchführung einer beantragten Maßnahme ist die Maßnahme durch geeignete Belege bzw. Berichte innerhalb vier Wochen schriftlich nachzuweisen. Bei Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme im Sinne des Antrages wird der reservierte Förderungsbetrag zeitnah an die Antrag stellende Jugendfeuerwehr ausgezahlt.
8. Bei Veräußerung geförderter Materialien binnen einer Frist von zwölf Monaten kann der Förderverein die Rückzahlung der Förderung fordern.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Förderung.
10. Mit Antragsstellung erkennt die beantragende Jugendfeuerwehr die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Förderrichtlinien an.



Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehren Stormarn

Teil B Förderrichtlinie zur Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit

Förderungswürdig sind Materialien, die der Unterstützung der Jugendarbeit dienen. Diese Materialien müssen bei Erwerb in das Eigentum der Antrag stellenden Jugendfeuerwehr übergehen.

Dazu können zum Beispiel gehören:

- Gesellschaftsspiele
- Pädagogische Spiele
- Sportgeräte und Sportbekleidung
- Wettbewerbsgeräte, sofern sie nicht vorwiegend feuerwehrtechnischer Verwendung dienen.
- Geräte und Medien zur kreativen Freizeitgestaltung
- Musikinstrumente, sofern sie nicht Bestandteil einer Musikabteilung sind

Ausgeschlossen von einer Förderung sind zum Beispiel:

- Bekleidung nach FwDv
- Rein feuerwehrtechnische Ausbildungsmedien
- Materialien zur Renovierung / Verschönerung von Gebäuden, Räumlichkeiten und Außengeländen der Jugendfeuerwehr
- Präsente und Geschenke

Teil C Förderrichtlinie für Veranstaltungen und Aktivitäten in der Jugendarbeit

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Mindestteilnehmerzahl von der Hälfte der aktuellen Anzahl der Jugendfeuerwehrmitglieder.

Als Veranstaltungen zählen Gruppentätigkeiten, die einmalig im Kalenderjahr durchgeführt werden, zum Beispiel eine Kanutour.

Als Aktivitäten zählen Gruppentätigkeiten, die mehrmals regelmäßig im Kalenderjahr durchgeführt werden, zum Beispiel Sport.

Förderungswürdig sind Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Unterstützung der Jugendarbeit dienen.

Dazu können zum Beispiel gehören:

- Besuche kultureller Veranstaltungen und Örtlichkeiten
- Tagesausflüge, zum Beispiel eine Kanutour

Ausgeschlossen von einer Förderung sind zum Beispiel:

- Veranstaltungen zum Erwerb der Jugendflammen und Leistungsspange
- Feierlichkeiten (z.B. Jubiläen, Geburtstage, Weihnachtsfeiern, etc)

Travenbrück, den 15.07.2009